Amtsblatt

des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 9. Juli | Nr. 27

INHALT:

Nr. 478. **Aufruf zur Holzabfuhr**

Zum Kriegführen werden Rohstoffe gebraucht. Außer Eisen und Kohle hat vor allem der Rohstoff Holz ungeahnte und in seiner ganzen Tragweite nicht voll erkannte Bedeutung gewonnen.

Das Heer fordert Holz: Von der kriegsmäßigen Barackenunterkunft, von dem Unterstand bis zur Munitions- und Verpflegungskiste, ja zum Handgranatenstiel ist Holz *der* Rohstoff.

Die Luftwaffe fordert Holz: Vom Segelflugzeug bis zum Propeller ist ein Flugzeugbau ohne Holz nicht denkbar.

Die Marine fordert Holz: Vom Kiel unserer Schnellboote bis zur U-Bootplanke kann auf Holz nicht verzichtet werden.

Die Rüstung fordert Holz: Millionen von ausländischen Arbeitskräften müssen in behelfsmäßigen Unterkünften aus Holz untergebracht werden.

Die Reichsbahn und Reichspost sind angewiesen auf Holz: Holzschwellen, Waggonbohlen, Telegraphenmasten braucht sie in ungeahnter Menge zur Durchführung ihrer Kriegsaufgaben.

Auch die Landwirtschaft kann nicht arbeiten ohne Holz: Ihr selbst wißt am besten, wo es überall an Holz fehlt, angefangen in der Scheune bis zur Wagendeichsel.

Der Krieg als solcher verschlingt Holz in unvorstellbaren Mengen: Denkt an die Beseitigung der Bombenschäden und die Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten.

Aus Faserholz fertigen unsere Ingenieure die Zellwolle, ohne die die Wehrmacht ohne Uniform und die Zivilbevölkerung ohne Kleidung bliebe. Auch die Sprengstoffüllungen für Granaten und Torpedos sind auf die Zellulose angewiesen, die aus Faserholz gewonnen wird.

Tankholz macht flüssige Treibstoffe für Panzer und Flieger frei.

Grubenholz darf im Bergbau nicht mangeln, sonst leiden die Förderungsprogramme für Kohle und Erze. Die Rüstungsbetriebe können nicht schaffen und wir müssen frieren. Durch Verflüssigung der Kohle stellen wir die ungeheuren Mengen an Treibstoff her, die die Wehrmacht braucht. Welche unabsehbaren Folgen würde ein Stocken der Grubenholzzufuhren haben!

Was die Wehrmacht und die Wirtschaft an Holzsortimenten braucht, ist während des Winters in den Wäldern in harter Arbeit im vollen Umfange gefällt und zu Boden gebracht. Das genügt jedoch nicht. Das Holz muß nun noch den langen Weg zu den zahlreichen Verbrauchern finden.

Mein Aufruf richtet sich daher an Euch, deutsches Landvolk, hier in alter zäher Energie helfend zuzupacken:

Mit Stolz kann ich feststellen, daß der Reichsgau Wartheland in vorbildlicher Weise dem Aufruf Eures Reichsbauernführers im Herbst des Vorjahres zum Einsatz des Landvolkes bei der Holzabfuhr gefolgt ist, und daß das Wartheland auch hierbei wieder an der Spitze aller deutschen Gaue steht. Ich wünsche, daß dieser Vorsprung nie wieder verloren geht, allen mir wohlbekannten Schwierigkeiten zum Trotz.

Nachdem Frühjahrsbestellung und Heuernte die landwirtschaftlichen Gespanne in den Monaten April und Mai zur Sicherung der Ernährung mit Recht in erster Linie in Anspruch genommen haben, gilt es nunmehr, die Pause bis zur Ernte bedingungslos zur Anfuhr des Holzes aus den Wäldern an die Bahnlagerplätze und Sägewerke zu benutzen und auch den letzten Abfuhrrückstand vor Beginn des neuen Einschlages im Herbst aufzuräumen.

Die günstige Wagenlage macht die Reichsbahn in den beiden kommenden Monaten besonders aufnahmefähig. *Nützt daher die nächsten 4 Wochen durch besondere Anstrengungen* auch darum, daß Eure Gespanne für die Ernte und Herbstbestellung wieder voll für Euch frei sind und die Reichsbahn für die Erntetransporte — Zuckerrüben und Kartoffeln — entlastet wird.

Der Reichsforstmeister hat mich persönlich hierzu um meine Hilfe gebeten. Ich weiß, daß ich mich für Euch verbürgen kann.

Von den Reichslandbetrieben erwarte ich vorbildlichen Einsatz. Die deutschen Bauern, insbesondere die Umsiedler fordere ich auf, mehr als bisher ihr Interesse der Holzabfuhr zuzuwenden, die richtig angefaßt mit sachgemäßem Gerät durchgeführt, immer eine gesunde und wertvolle wirtschaftliche Ergänzung des landwirtschaftlichen Saisonbetriebes darstellte.

Ich werde dafür sorgen, daß meine Verwaltung, die Holzabfuhrringe und die Forstdienststellen den Bauern, die sich künftig nebenberuflich der Holzabfuhr widmen wollen, jede nur kriegsmäßig denkbare Förderung angedeihen lassen werden.

Und nun heißt es zupacken und handeln! Bedenkt, daß alles, was Ihr durch diesen zusätzlichen Kriegseinsatz tut, Eurem Vaterland und damit Euch selbst zu Gute kommt, und daß Ihr damit unseren Frontsoldaten ihren schweren Kampf für uns erleichtert.

Posen, den 30. Juni 1943.

gez. Arthur Greiser.

Gauleiter und Reichsstatthalter
im Reichsgau Wartheland

Nr. 479. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**
über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 29. Dezember 1942

Auf Grund der §§ 18 ff. und § 78 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zum Schutz gegen das seuchenhafte Verkalben für das gesamte Reichsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion wird in stark verseuchten oder besonders gefährdeten Beständen zugelassen.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Bestände als stark verseucht zu gelten haben, trifft die untere Verwaltungsbehörde; die Entscheidung darüber, welche Bestände als besonders gefährdet anzusehen sind, trifft die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Die Impfung darf in einem Bestand nur drei Jahre lang durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

(2) Die Zulassung zur Durchführung der Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion fällt weg, wenn Verstöße gegen die nachfolgenden §§ 4 und 6 festgestellt worden sind.

§ 3

(1) Als stark verseucht gelten Bestände, in denen in den letzten sechs Monaten Verkalbefälle infolge einer Abortus-Banginfektion vorgekommen sind und zur Zeit der Untersuchung 25 von Hundert der Kühe oder mehr eine positive Blutreaktion auf Abortus Bang aufweisen.

(2) Die Blutentnahme zur Ermittlung des Verseuchungsgrades und die Impfung dürfen nur durch Tierärzte ausgeführt werden, die durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen sind.

(3) Die Bluntuntersuchungen sind in den zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten durchzuführen.

§ 4

(1) Mit lebenden Erregern der Banginfektion dürfen nur Jungrinder im Alter bis zu höchstens zwölf Monaten geimpft werden.

(2) Die Impfung ist zweimal im Abstand von vier Wochen mit je 5 ccm Impfstoff vorzunehmen.

§ 5

Die Herstellung und Ausgabe des Impfstoffes wird den Tiergesundheitsämtern der Landesbauernschaften übertragen.

§ 6

Rinder in Impfbeständen, die Anzeichen einer Fehl- oder Frühgeburt erkennen lassen, sind sofort in einen besonderen Verkalbsstall (-raum) abzusondern. Sie dürfen erst nach Beendigung des Reinigungsflusses und nach gründlicher Entseuchung des Hinterteils und der Klauen wieder in den gemeinschaftlichen Stall oder auf die gemeinschaftliche Weide gebracht und frühestens drei Monate nach der Geburt wieder zur Bedeckung zugelassen werden.

§ 7

Einem Gemeinschaftsbullen dürfen Rinder aus Impfbeständen nur zugeführt werden, wenn dieser für banginfizierte Tiere bestimmt ist.

§ 8

Auf Sammelweiden dürfen Rinder aus Impfbeständen nur gebracht werden, wenn diese nur mit banginfizierten Tieren oder mit Tieren aus anderen Impfbeständen beschickt werden.

§ 9

Milch aus Impfbeständen darf nur in ausreichend erhitztem Zustand oder nur an Molkereien abgegeben werden, in denen die Gewähr für eine ausreichende Erhitzung gegeben ist.

§ 10

(1) Rinder aus Impfbeständen im Alter von 2 Jahren und darüber dürfen nur zur Schlachtung oder in banginfizierte Abmelkebetriebe oder in andere Impfbestände abgegeben werden.

(2) Weibliche Jungrinder im Alter bis zu zwei Jahren dürfen aus Impfbeständen ohne Einschränkung abgegeben werden, wenn seit der letzten Impfung mindestens ein Jahr verflossen und der Nachweis des einwandfrei verneinenden Ergebnisses einer frühestens 14 Tage vor der Abgabe vorzunehmenden Blutuntersuchung erbracht ist.

(3) Die Abgabe ungeimpfter Jungbullen aus Impfbeständen ist bis zum Alter von zwei Jahren ohne Einschränkung, die Abgabe geimpfter Jungbullen bis zur gleichen Altersgrenze unter den gleichen Bedingungen wie die von weiblichen Jungrindern gestattet.

§ 11

Die Schutzmaßnahmen der §§ 6 bis 10 fallen ein Jahr nach der letzten Impfung im Bestand fort.

§ 12

Die Kosten für die Blutentnahme und die Blutuntersuchung sowie für die Impfung und für den Impfstoff fallen den Tierbesitzern zur Last.

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 10 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 47 ff des Viehseuchengestzes.

§ 14

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. L. Conti

Veröffentlicht:

Die im Amtsblatt Nr. 2/43 veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. 11. 1942 wird hierdurch ungültig.

Dietfurt (Wartheland), den 1. Juli 1943.

I: L 272—01/4 Der Landrat

Nr. 480. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Nachdem die bösartige Faulbrut unter dem Bienenbestand des Landwirts Wilhelm Meyer in Bilau, Amtsbezirk Jannowitz-Land, erloschen ist, hebe ich meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. März 1943 auf. Der gebildete Sperrbezirk bleibt bestehen, da in einem anderen Falle die bösartige Faulbrut noch nicht erloschen ist.

Dietfurt (Wartheland), den 6. Juni 1943.

I: L 272—01/4 Der Landrat

Nr. 481. **Verteilung von Eiern**

Auf den rechtzeitig abgegebenen Bestellschein 51 der Eierkarte des Reichsgaues Wartheland werden in der Zeit vom 5. 7. bis 25. 7. 1943

2 Stück Eier

abgegeben.

Die Abgabe erfolgt auf den Abschnitt a.

Posen, den 1. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 5. Juli 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 482. **Bezug von Mangelware**

Um eine ordnungsgemäße Belieferung mit freiverkäuflicher Mangelware zu gewährleisten, ist eine Anmeldung beim Letztverteiler notwendig. Zu diesem Zwecke ist der Abschnitt N 49 der Nährmittelkarte für Personen über 18 Jahre 51/52 und der Abschnitt N 49 der Nährmittelkarte für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren 51/52 bei dem Letztverteiler abzugeben, bei dem der Verbraucher Mangelware zu beziehen wünscht. Die Abgabe der Abschnitte hat in der Zeit vom 1. 7. bis 10. 7. 1943 zu erfolgen. Kleinverteiler welche Stammkundenkarten oder Stammkundenausweise eingeführt haben, haben diese auf Grund der abgegebenen Nährmittelkartenabschnitte entsprechend zu berichtigen.

Die Letztverteiler haben die erhaltenen Nährmittelkartenabschnitte auf Bogen aufzukleben und beim zuständigen Ernährungsamt einzuliefern. Die vom Ernährungsamt ausgestellte Bescheinigung haben die Letztverteiler an ihren Vorlieferanten weiterzugeben.

Posen, den 28. Juni 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 2. Juli 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 483. **Rationssatz für Speisekartoffeln neuer Ernte**

Die Wochenmenge an Speisefrühkartoffeln, die je Kopf bei Vorlage des Bezugsausweises für Speisekartoffeln ausgegeben werden darf, wird bis auf weiters auf 2,5 kg festgesetzt.

Bis auf weiteres dürfen nur Bezugsausweise für Deutsche mit Speisekartoffeln neuer Ernte beliefert werden.

Bei der Abgabe von Speisekartoffeln alter Ernte ist nach wie vor der bisherige Rationssatz auf 3,5 kg je Kopf und Woche gültig.

Posen, den 28. Juni 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 2. Juli 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 484. **Neueinteilung der Kartoffeleinzugsgebiete**

Ich gebe im Nachstehenden die Anordnung Nr. 6 des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland vom 15. Mai 1943 bekannt:

Auf Grund der Anordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I. Seite 1727) in Verbindung mit § 9 der Satzungen der Kartoffelwirtschaftsverbände vom 9. 5. 1935 (RNVBl. S. 251) ordne ich mit Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft an:

§ 1

Das Gebiet jeder Kreisbauernschaft ist durch die zuständige Kreisbauernschaft nach den vom Kartoffelwirtschaftsverband gegebenen Richtlinien in Erfassungsbezirke für Kartoffeln eingeteilt.

§ 2

Erzeuger, die in den von der Kreisbauernschaft festgesetzten Erfassungsbezirken ihren Betrieb haben, sind verpflichtet, Speise- und Fabrikkartoffeln nur an den Verteiler (landwirtschaftliche Genossenschaft oder Landkaufleute) zu liefern, zu dessen Erfassungsbezirk die Ortschaft gehört. Die Lieferung an einen anderen Verteiler ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Fabrikkartoffeln, soweit sie unmittelbar mit Fuhrwerk an eine Flocken- oder Stärkefabrik geliefert werden. Diese Fabrikkartoffeln können ohne Einschaltung des Verteilers mit diesem Verarbeitungsbetrieb abgerechnet werden.

§ 3

Verteiler dürfen nur in den Orten und Gütern Speise- und Fabrikkartoffeln aufkaufen, die zu dem von der Kreisbauernschaft festgesetzten Erfassungsbezirk gehören.

§ 4

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Verträge werden ungültig, sofern sie nicht den von den Kreisbauernschaften eingeteilten Erfassungsbezirken entsprechen.

§ 5

Der Kartoffelwirtschaftsverband kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 6

(1) Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Als Verstöße gelten auch Handlungen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen umgangen werden, oder umgangen werden sollen.

(2) Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1943 in Kraft.
Der Kreis Dietfurt ist in folgende Erfassungsbezirke eingeteilt:

1) Ein- und Verkaufsgenossenschaft Dietfurt.

Bartelsheim	Birkenfelde
Brandhöft	Erxleben
Garau	Gockelheim
Heymannsdorf	Hohenkamp
Kornthal	Lorenzhof
Podau	Rettschütz
Riedelhausen	Sarbingen
Schöneck	Seydlitz
Skarben	Dietfurt

2) Getreidehaus Struwe & Bsyll, Dietfurt.

Bergen	Birkholz
Brambach	Dolgen
Dunen	Eichgrund
Friedrichshöhe	Jaden
Mühlberg	Nettelbeck
Obersee	Rosenfelde
Spindlersfelde	Teichhausen
Venetia	Wartenberg

3) Firma Kurt Schatz, Jannowitz.

Bilau	Fellau
Jannowitz	Kaltenreuth
Poslau	Wiebrach

4) Korn- und Kaufhaus Jannowitz.

Gneisenau	Herrnkirch
Tonndorf	Welna
Zernau	

5) Ein- und Verkaufsgenossenschaft Gerlingen.

Borkendorf	Dreben
Friedrichswalde	Gerlingen
Kl.-Friedrichswalde	Komsdorf
Konrade	Luisenhöhe
Martinsberg	Martinshof
Oschleben	Rommel
Urstätt	

6) Ein- und Verkaufsgenossenschaft Roggenau.

Buchenwalde	Buddenbrock
Gastfelde	Goteneck
Hermannshof	Königsflur
Lichterfelde	Lobusch
Löcknitz	Mittelwalde, Neitwalde
Ottensund	Planetta
Retsch	Roggenau
Rom	Rügen
Sandhofen	Schulenau
Weldin	Zalek

7) Ein- und Verkaufsgenossenschaft Elsenau.

Junkers	Petershagen

8) Ein- und Verkaufsgenossenschaft Exin.

Lindenbrück	Neuhalden
Sassenfeld	

9) Ein- und Verkaufsgenossenschaft Bartelstädt.

Annenhof	Gartz
Schwerin	Siegen
Stillersee	Waldersee

10) Firma Richard Schröder, Mogilno.

Bodenstein	Eitelsdorf
Osenstein	Plassen

11) Firma Kurt Schatz, Elsenau.

Gosslerhof	Marienfeld
Wiesensee	

12) Firma Heinrich Voss, Exin.

Rauschenfeld

13) Korn- und Kaufhaus Jannowitz, Filiale Seegrund.

Gösen	Lasskirch
Minchau	Oschnau.

Die Betriebe über 100 ha sind an diese Einzugsgebiete nicht gebunden, sondern sind verpflichtet, an diejenigen Verteiler zu liefern, für die sie sich laut schriftlicher Meldung vom März 1943 bindend entschieden haben.

Dietfurt, den 5. Juli 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 485. **Kartoffelroden**

Ich bringe nochmals die Anordnung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland in Erinnerung, die ich im Amtsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 1943 veröffentlicht habe, wonach Frühkartoffeln nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortsbauernführer bzw. Bezirksbauernführer gerodet werden dürfen.

Dietfurt, 4. 7. 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 486. **Milchablieferung der Deputanten**

Ich bringe hiermit die Anordnung des Landesernährungsamtes vom 27. Mai 1942 in Erinnerung. Danach ist die Kuhhaltung der polnischen Deputanten auf eine Kuh zu beschränken. Polnische Deputanten mit einer Kuh sind von der Milchablieferungspflicht befreit, sofern der Haushalt mehr als 8 Personen umfaßt. Hat der Haushalt weniger Personen, so sind über den Arbeitgeber je Kuh und Jahr im Durchschnitt mindestens 200 Liter Milch zur Ablieferung zu bringen. Die Milch muß vom Arbeitgeberbetrieb gesammelt, jedoch getrennt von seiner Milch an die Molkerei abgegeben werden.

Dietfurt, 4. 7. 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 487. **Futterverteilung**

Für je 100 im Monat Mai abgelieferte Milchfetteinheiten werden 4 (vier) Pfund Sonnenblumenkuchen oder Kleie ausgegeben. Die Milchlieferanten haben sich diese Bescheinigungen bei ihren Molkereien geben zu lassen. Die Bescheinigungen werden beliefert durch die Firmen: Getreidehaus Dietfurt, Ein- und Verkaufsgenossenschaft Dietfurt, Gerlingen, Roggenau, Korn- und Kaufhaus Jannowitz, Mühle Bergen, Motormühle Roggenau, Mühle Venetia, Ein- und Verkaufsgenossenschaft Exin und Firma Schatz, Jannowitz. Die Futtermittel müssen bis 25. Juli 1943 abgeholt werden.

Dietfurt, 4. 7. 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 488. **Arbeitsbesprechung**

Am 16. Juli 1943 findet um 10 Uhr in dem Saal der Kreisgeschäftsstelle der Frauenschaft, Adolf-Hitler-Str. 26, eine Arbeitsbesprechung und Schulung statt. Zu erscheinen haben alle Ortsbäuerinnen und Ortsabteilungsleiterinnen V. H. u. Landfrauenabteilung.

Dietfurt, den 6. Juli 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 489. **Pferdeschätzung**

Wie bereits bekanntgegeben, finden an jedem 1. Dienstag im Monat in Dietfurt und an jedem Dienstag nach dem 15. in Jannowitz morgens um 8 Uhr Pferdeschätzungen statt. Eine jedesmalige Bekanntmachung im Amtsblatt entfällt damit.

Am Dienstag, den 13. Juli 1943, findet um 8 Uhr vormittags in Roggenau eine Pferdeschätzung statt.

Dietfurt, den 6. Juli 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 490. **Frühkartoffelpreise**

Der Kartoffelwirtschaftsverband Wartheland hat angeordnet, dass die Erzeuger-Festpreise und die Verbraucher-Höchstpreise für Speisefrühkartoffeln in der Zeit vom 8. bis 14. Juli 1943 in der Höhe bestehen bleiben, wie sie für die Zeit bis 7. Juli festgesetzt sind.

Dietfurt, den 6. Juli 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 491. **Bekanntmachung über die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in den eingegliederten Ostgebieten**

In den eingegliederten Ostgebieten treten die Vorschriften in den §§ 2 bis 5 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609, Reichsteuerbl. 1939 S. 965) über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und die Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1613, Reichssteuerbl. 1939 S. 967) mit Wirkung vom ***1. Juli 1943*** in Kraft, Hinweis auf die Verordnung vom 6. Mai 1943 RGBl I S. 305; RStBl 1943 S. 425 Nr. 390.

1. Der Arbeitgeber hat bei seinen Arbeitnehmern die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer erstmalig zu erheben:

a) bei laufendem Arbeitslohn von dem Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1943 beginnt;

b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen von dem Arbeitslohn, der nach dem 30. Juni 1943 gezahlt wird.

2. Es gelten für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer auch in den eingegliederten Ostgebieten die im anderen Reichsgebiet geltenden Vorschriften.

Die Vorschriften über die Gewährung eines Ost-Freibetrags werden durch die Erhebung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer in den eingegliederten Ostgebieten nicht berührt, d. h. daß vor Anwendung der Lohnsteuertabelle der Ost-Freibetrag vom Brutto-Arbeitslohn abzuziehen ist, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer kann für den danach verbleibenden Betrag aus der Lohnsteuerstelle abgelesen werden, und zwar sind maßgebend die fett gedruckten Zahlen der zur Zeit gültigen Lohnsteuertabelle.

Bei polnischen Steuerpflichtigen ist zu beachten, daß bei Errechnung des Kriegszuschlags von der um die Sozialausgleichsabgabe erhöhten Lohnsteuer auszugehen ist.

Die Lohnsteuertabellen für sozialausgleichsabgabepflichtige und lohnausgleichsabgabepflichtige Arbeit-

nehmer geben im Kursivdruck die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe aber ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer an. Die fett gedruckten Zahlen enthalten dagegen die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe und einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.

Eine besondere Bezeichnung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer im Lohnkonto oder bei der Abführung der Lohnsteuer an das Finanzamt ist nicht erforderlich.

Dietfurt, 5. Juli 1943.

Finanzamt Dietfurt

Nr. 492. **Verlustanzeige**

Der Arbeiter Jan Wierzelewski aus Erlhof hat am 27. 6. 1943 auf den Wiesen in Erlhof seine Brieftasche mit folgendem Inhalt verloren:

Personalausweis auf seinen Namen lautend,
2 Raucherkarten auf die Namen Jan Wierzelewski und Felix Lewandowski lautend,
10,— Rm. und einige Lichtbilder.

Der Finder wird aufgefordert, die Fundsache sofort bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt, den 5. Juli 1943.

Der Amtskommissar
Dietfurt-West

Nr. 493. **Verlustanzeige**

Der Schmied Stanislaus Bartkowiak aus Brandhöft hat am 29. Juni 1943 auf dem Wege von Brandhöft nach dem Walde Balschau seine schwarze Brieftasche mit folgendem Inhalt verloren:

Personalausweis, Fahrradschein, Raucherkarte auf seinen Namen lautend und 19,— RM.

Der Finder wird aufgefordert, die Fundsache sofort bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt, den 5. Juli 1943.

Der Amtskommissar
Dietfurt-Ost

Nr. 494. **Verlustanzeige**

Die Reichsdeutsche Rosemarie Wiedemann aus Jannowitz, Hindenburgstraße 28 hat die Reichskleiderkarte ausgestellt für

Rosemarie Weidemann, geb. am 16. 4. 1922
Wohnort Hertwigswaldau

Außerdem haben die

Frieda Koerth, wohnhaft in Bilau geb. am 21. 1. 1920, Ausweis der Deutschen Volksliste Nr. 1659 blau

und

Marie Jurek, wohnhaft in Polau geb. am 14. 11. 1927 in Blüchersfelde

ihre Ausweise verloren. Die Kleiderkarte, sowie die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert dieselben unverzüglich bei meiner Dienststelle abzugeben. Unberechtigte Benutzung zieht strengste Bestrafung nach sich.

Jannowitz, den 8. 7. 1943.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 495. **Verlustanzeige**

Der polnische Arbeiter Franz Chmielewski, geb. am 1. 1. 1896 in Reinacker, Kreis Hohensalza, wohnhaft in Buddenbrock, Kreis Dietfurt, hat seine braune Brieftasche aus Ledererersatz mit folgendem Inhalt verloren:

1 Personalausweis, eine Petroleumkarte, einen deutschen Militärpass, einen Holzzettel und ein Zeugnis, ausgestellt vom Gut Schlagentin (Posen Ost), wo er als Inspektor beschäftigt war.

Der Ausweis sowie die Karten werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerie Posten Roggenau (Seebrück) abzugeben.

Roggenau, den 30. 6. 1943.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 496. **Unkrautbekämpfung**

Ich habe festgestellt, daß die Bekämpfung des Unkrautes nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Insbesondere an Wegerändern, Gräben und Ackergrenzen usw. wachsen große Mengen von Unkraut. Dieses wird nach der Reife durch den Wind usw. auf die neben liegenden Felder verbreitet. Damit dieser Mißstand beseitigt wird, ordne ich folgendes an:

Die Pächter solcher Gräben und die Eigentümer des an solchen Gräben liegenden Acker-Landes usw. sind verpflichtet, das an Gräben, Wegerändern usw. wachsende Unkraut energisch zu bekämpfen.

In der Zeit vom 15. bis 20. 7. 1943 sind sämtliche Gräben, Wegeränder von den Pächtern bzw. Anliegern auszumähen, so daß der Unkrautsamen nicht weiter verbreitet wird.

Es liegt im eigenen Interesse eines jeden Bauern sowie der gesamten Volkswirtschaft die Unkraut-Bekämpfung als eine der wichtigsten Aufgaben anzusehen.

Sassenfeld, 30. Juni 1943.

Der Amtskommissar

Nr. 497. **Verlustanzeige**

Der Landwirt Leopold Jakobi, geb. am 16. 5. 1913 wohnhaft in Ottensund, Kreis Dietfurt, hat am 3. 7. 1943 im Walde Borkendorf eine Raucherkarte „M" Nr. 165251, lautend auf seinen Namen verloren. Die Karte wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle Roggenau, Bahnhofstr., oder beim Gendarmerie-Posten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 6. Juli 1943.

Der Amtskommissar

Nr. 498. **Notariat Dietfurt**

Vom 12. 7. 1943 ab bin ich täglich, außer Dienstag jeder Woche, in meinen Amtsräumen in Dietfurt, Hermann-Göring-Str., zu sprechen.

Dietfurt (Wartheld.), den 6. 7. 1943.

Dr. Hoßfeld.

NSDAP.

Nr. 499. **Kreisleitung**

Am Sonntag, den 11. Juli 1943, vormittags um 9,45 Uhr findet im Dietfurter Hof eine Kreisstabsbesprechung statt. Es nehmen daran teil:

Alle Ortsgruppenleiter und alle Kreisamtsleiter.

Um 10.30 Uhr ist eine erweiterte Kreisstabsbesprechung. Es nehmen daran teil:

Alle Ortsgruppenleiter,
alle Kreisamtsleiter,
alle Amtsleiter der Ortsgruppen,
alle Zellen- und Blockleiter der Partei,
alle Orts- Zellen- und Blockfrauenschaftsleiterinnen,
alle Walter und Warte der Deutschen Arbeitsfront, sowie der NSV und NSKOV.,
alle Führer der SA., SS., NSKK., NSFK., HJ. und die Führerinnen des BDM.

Die Tagung ist so rechtzeitig beendet, daß die Mittagszüge erreicht werden können.

Amt für Volkswohlfahrt

Die Mütterberatungsstunden im Monat Juli werden nach folgendem Plan abgehalten.

12. 7. 1943	um	9,30 Uhr	Birkenfelde
	„	10,30 Uhr	Erxleben
	„	11,30 Uhr	Friedrichshöhe
	„	14,00 Uhr	Seebrück
	„	16,00 Uhr	Godesberg
13. 7. 1943	um	9,30 Uhr	Gosslerhof
	„	11,00 Uhr	Zernau
	„	14,00 Uhr	Lasskirch

	„	16,00 Uhr	Jannowitz
14. 7. 1943	um	15,00 Uhr	Dietfurt-Land
	„	16,00 Uhr	Dietfurt-Stadt
15. 7. 1943	um	14,30 Uhr	Gerlingen
	„	15,30 Uhr	Venetia
	„	16,30 Uhr	Eitelsdorf

Ortsgruppe Dietfurt

13. 7. 1943, 20,00 Uhr, Sprech- und Schulungsabend der Zellen 4, 5 und 6.
Für sämtliche Politischen Leiter, Walter, Warte und Frauenschaftsleiterinnen in der Ortsgruppengeschäftsstelle.

NS-Frauenschaft

Nähstube jeden Dienstag und Donnerstag von 15,30—17,30 Uhr.

Jugendgruppe: Donnerstag um 19,30 Uhr.

Kindergruppe 1: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30—11,30 Uhr.

Kindergruppe 2: Mittwoch von 15—17 Uhr.

Kleingärtnerverein

Freitag, den 16. Juli 1943 um 20,00 Uhr abends im Dietfurter Hof Versammlung.

Erscheinen eines jeden Mitgliedes ist Pflicht.

Ortsgruppe Birkenfelde

NS-Frauenschaft

18. 7. 1943, 17,00 Uhr, Gemeinschaftsstunde in Birkenfelde.

Jeden Dienstag Kindergruppe.

Ortsgruppe Blüchersfelde

NS-Frauenschaft

13. 7. 1943, 15,00 Uhr, Zellennachmittag in Kornthal (Schule).

Ortsgruppe Erxleben

14. 7. 1943, 20,00 Uhr, Appell, des Ortsgruppenstabes in Seydlitz.

18. 7. 1943, 19,00 Uhr, Dorfabend der Ortsgruppe Erxleben mit Frauenschaft und der Germanischen Jugend in Erxleben bei Garbe.

Ortsgruppe Gerlingen

15. 7. 1943, 20,00 Uhr, Zellensprechabend in Venetia.
18. 7. 1943. 9,00 Uhr, Politischer Leiter Appell und Ausbildungsdienst.

BDM.

11. 7. 1943, Ganzsonntagsdienst.

JM.

Schaft 1 und 2. Jeden Mittwoch von 15—17 Uhr Kräutersammlung und Sport.

Schaft 3. Jeden Sonnabend von 15—17 Uhr Kräutersammlung und Sport.

Schaft 4. Jeden Freitag von 15—17 Uhr Kräutersammlung und Sport.

DJ.

Jeden Mittwoch und Sonnabend Kräutersammlung und Sport.

Ortsgruppe Herrnkirch

17. 7. 1943, 19,00 Uhr, Dienstbesprechung der Politischen Leiter.
20,00 Uhr, Ortsgruppenversammlung und Schulungsvortrag in Zernau (Schule).

Ortsgruppe Jaden (Bismarckswalde)

15. 7. 1943, 20,00 Uhr, Sprechabend in Jaden (bei Jesse).

Ortsgruppe Jannowitz

NS-Frauenschaft

15. 7. 1943, 20,00 Uhr, Vortrag des Herrn Dr. Eckert „Das Jahr der gesunden Lebensführung".
Jeden Mittwoch nachmittag Kindergruppe.
Jeden Donnerstag Jugendgruppe.

Ortsgruppe Roggenau (Seebrück)

HJ.

14. 7. 1943, 19,00 Uhr, HJ-Dienst in Roggenau.
16. 7. 1943, 15,00 Uhr, JM. Sport in Roggenau.
16. 7. 1943, 15,00 Uhr, JM. Sport in Friedrichshöhe.

NS-Frauenschaft

15. 7. 1943, 20,00 Uhr, Heimnachmittag in Roggenau (Heim).
Jeden Freitag um 15,00 Uhr Kindergruppe.
Jeden Freitag um 19,00 Uhr Jugendgruppe.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

Kindergruppe jeden Mittwoch nachmittag.
Jugendgruppe jeden Donnerstag um 20,00 Uhr.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 11. Juli 1943:
10,30 Uhr — Erweiterte Kreistagung der NSDAP.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DAMALS"
Montag, den 12. Juli 1943:
16,30 Uhr — „BUNTE PLATTE" (nur für Deutsche). Jugendfrei ab 10 Jahre.
19,30 Uhr — „DAMALS"
Dienstag, den 13. Juli 1943:
16,30 Uhr — „BUNTE PLATTE" (Polen zugelassen). Jugendfrei ab 10 Jahre).
19,30 Uhr — „D III. 88" Ein großartiger Fliegerfilm. (Jugendfrei ab 10 Jahre).
Mittwoch, den 14. Juli 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „D III. 88"
Donnerstag, den 15. Juli 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „D III. 88"
Freitag, den 16. Juli 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „MASKE IN BLAU" mit Clara Tabody, Wolf Albach-Retty, Hans Moser, Richard Romanowsky u. a.
Sonnabend, den 17. Juli 1943:
16,30 und 19,30 Uhr — „MASKE IN BLAU"
Sonntag, den 18. Juli 1943:
10 Uhr — „REINEKE FUCHS" (Polen zugel.) Jugendfrei ab 14 Jahre.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „MASKE IN BLAU"
Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.
Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 u. 14 Uhr.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).